

Übersetzung

Europarat

Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen

EMPFEHLUNG IN BEZUG AUF HAUSHÜHNER DER ART *GALLUS GALLUS*

angenommen vom Ständigen Ausschuß am 28. November 1995 auf seiner 30. Sitzung

PRÄAMBEL

- (1) Der Ständige Ausschuß des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen,
- (2) im Hinblick auf seine Verpflichtung, gemäß Artikel 9 des Übereinkommens Empfehlungen an die Vertragsparteien auszuarbeiten und zu verabschieden, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse für die verschiedenen Tierarten eingehende Bestimmungen für die Anwendung der in Kapitel I des Übereinkommens dargelegten Grundsätze enthalten,
- (3) ferner in Anbetracht der bestehenden Praxis bei der Anwendung der in den Artikeln 3 bis 7 des Übereinkommens dargelegten Tierschutzgrundsätze,
- (4) in dem Bewußtsein, daß die Voraussetzungen für Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere eine gute Betreuung, Haltungsmethoden, die den biologischen Erfordernissen der Tiere entsprechen, sowie geeignete Umweltfaktoren sind, so daß die Bedingungen, unter denen Geflügel gehalten wird, ihrem Bedarf entsprechen in bezug auf eine angemessene Ernährung und angemessene Fütterungsmethoden, auf Bewegungsfreiheit, physisches Wohlbefinden; in bezug auf die Ausübung natürlichen Verhaltens wie Aufstehen, sich Hinlegen, die Einnahme von Ruhe- und Schlafpositionen, Flügelschlagen und Fliegen, Gehen und Laufen, Aufbäumen, sich putzen, Futter und Wasser aufnehmen, Kot absetzen, angemessener sozialer Kontakt, sonstiges Verhalten wie Staubbaden und Eiablage; in bezug auf Schutz gegen ungünstige klimatische Bedingungen, Verletzungen, Angst und Leiden, Schädlingsbefall und Krankheit oder Verhaltensstörungen sowie andere wesentliche Erfordernisse, die durch Praxis oder wissenschaftliche Erkenntnisse ermittelt werden können,

- (5) besorgt darüber, daß die Ergebnisse von Entwicklungen auf dem Gebiet der Züchtung und Biotechnologie das Wohlbefinden der Tiere weiter beeinflussen können und im Bewußtsein, daß sichergestellt werden muß, daß diese Entwicklungen sich nicht nachteilig auf deren Gesundheit und Wohlbefinden auswirken,
- (6) in dem Bewußtsein, daß es zu den Pflichten des Ausschusses gehört, jede Empfehlung zu überprüfen, wenn wichtige neue Erkenntnisse vorliegen, und daher von dem Willen geleitet, die Fortsetzung der Forschung durch alle Vertragsparteien zu fördern mit dem Ziel, neue Techniken optimal zu nutzen, um sicherzustellen, daß den biologischen Erfordernissen von Geflügel Rechnung getragen wird und Gesundheit und Wohlbefinden damit sichergestellt werden,
- (7) in Anbetracht dessen, daß aus der Sicht feststehender Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse über die biologischen Erfordernisse von Geflügel einige derzeit angewandte Haltungsmethoden - insbesondere Batteriekäfig-Systeme - und einige Fleischproduktionssysteme am Ende der Wachstumsperiode oft allen wichtigen Erfordernissen nicht gerecht werden und somit oft zu einem eingeschränkten Wohlbefinden dieser Tiere führen,
- (8) in dem Bewußtsein, daß Umgebung und Betreuung den biologischen Erfordernissen der Tiere entsprechen müssen, anstatt zu versuchen, die Tiere der Umgebung z. B. durch Eingriffe "anzupassen",
- (9) daher in Anbetracht dessen, daß ernsthafte und ständige Anstrengungen unternommen werden müssen, um die vorhandenen Systeme und Methoden anzupassen und neue Haltungssysteme und -methoden in Einklang mit dem Übereinkommen zu entwickeln, damit den Erfordernissen der Tiere Rechnung getragen werden kann,
- (10) im Bewußtsein, daß Fortschritte bei den wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen zeigen, daß die Bestimmungen der Empfehlung von 1986 in bezug auf Geflügel der Art *Gallus gallus*, das zur Produktion von Eiern gehalten wird, auf den neusten Stand gebracht und Bestimmungen für alle Tiere der Art *Gallus gallus* angenommen werden sollten,
- (11) hat beschlossen, daß die Empfehlung von 1986 in bezug auf Geflügel der Art *Gallus gallus*, das zur Produktion von Eiern gehalten wird, durch die folgende Empfehlung in bezug auf Geflügel der Art *Gallus gallus* ersetzt wird:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

1. Diese Empfehlung findet Anwendung auf Geflügel der Art *Gallus gallus*, das zur Erzeugung von Eiern oder Fleisch oder für andere landwirtschaftliche Zwecke gehalten wird.
2. Sonderbestimmungen, die in den Anhängen zu dieser Empfehlung enthalten sind, sind fester Bestandteil der Empfehlung.

BIOLOGISCHE MERKMALE DES HAUSHUHNS

Artikel 2

1. In bezug auf die Haltungsmethoden sollen folgende biologische Merkmale des Haushuhns (*Gallus gallus*) berücksichtigt werden:

- a. Das Haushuhn stammt vom südostasiatischen Bankivahuhn oder rotem Kammmuhn ab und wird seit 6 000 bis 8 000 Jahren domestiziert. Meistens wurde es in dieser Zeit zur Zierde oder für Wettkampfszwecke gehalten. In den letzten 1 000 bis 2 000 Jahren ist es zur Fleisch- und Eierproduktion gehalten und erst in den letzten 40 bis 50 Jahren gezielt auf Produktionsmerkmale hin gezüchtet worden. Dies hat in Verbindung mit Änderungen in den Haltungsmethoden zu einem spektakulären Anstieg der Fleisch- und Eierproduktion geführt: das wilde Bankivahuhn legt etwa 60 Eier pro Jahr, während Hybriden in den 90er Jahren mehr als 300 Eier legen können. Ebenso hat die Fleischproduktion bei Masthähnchen zugenommen und die zur Erreichung des Schlachtgewichts erforderliche Zeit hat sich beträchtlich verkürzt.

Mit dieser intensiven Selektion auf Produktionsmerkmale ging jedoch keine ausreichende Berücksichtigung anderer Merkmale einher, die den Schutz von Gesundheit und Wohlergehen unter verschiedenen Haltungsbedingungen sichern würden. Wenn es auch Unterschiede zwischen den Haushuhnrasen gibt, so besitzen doch alle bestimmte biologische Merkmale ihrer wilden Vorfahren.

Bankivahühner zeigen komplexe Verhaltensmuster bei Paarung, Nestplatzsuche, Eiablage, Brutverhalten und Verteidigung gegen Raubtiere.

- b. Haushühner sind von Natur aus soziale Tiere, die soweit möglich eine kohärente soziale Struktur bilden und durch Rufe, Kontakte und Ausdrucksverhalten kommunizieren. Die soziale Struktur entsteht durch kohäsives Verhalten, soziale Anpassung und agonistisches Verhalten (Angriff, Flucht, Meiden und Unterwerfung). In Gruppen mit bis zu 25 Tieren besteht eine Rang-

oder "Hackordnung". In größeren Gruppen kann es zu komplexeren Interaktionen durch die Bildung von Untergruppen kommen. Allerdings werden viele Individuen als fremde Artgenossen behandelt. Es hat sich gezeigt, daß ein komplexes und angereichertes Umfeld die Häufigkeit von Rangauseinandersetzungen bei Hühnern verringert.

c. Haushühner haben bei der Futterraufnahme das typische Verhalten des Bankivahuhns beibehalten, das aus Picken, Scharren, gefolgt von Futterraufnahme, besteht. Wenn auch das Ausmaß des beibehaltenen Pick- und Scharrverhaltens bei den Hybridrassen unterschiedlich ist, so ist es immer noch vorhanden und kann, wird es unmöglich gemacht, auf Artgenossen umorientiert werden und in Verletzungen oder sogar Kannibalismus resultieren. Die Schnäbel der Haushühner sind reich mit Nerven versorgt. Eine Kürzung des Schnabels (manchmal fälschlicherweise entschnäbeln genannt) kann zu Nervengeschwulsten führen. Nervengeschwulste können starke und langanhaltende Schmerzen verursachen.

d. Haushühner weisen, wenn sie die Gelegenheit dazu haben, ebenfalls die gleiche breite Palette an Komfortverhalten wie ihre Vorfahren, die Bankivahühner, auf. Hierzu gehört: die Gefiederpflege, die das Ordnen, die Reinigung und allgemeine Erhaltung der Gesundheit und Struktur des Gefieders mit Hilfe des Schnabels oder der Füße umfaßt; das Aufstellen und Schütteln des Gefieders, das Strecken der Flügel und das Staubbaden. Die Motivation, im Staub zu baden, ist nach wie vor besonders stark, selbst bei Tieren, die auf Drahtgitterböden gehalten werden, und sie besteht auch bei Tieren, die frei von Ektoparasiten sind und bei denen die Bürzeldrüse entfernt worden ist. Tiere, die aufgrund fehlender Voraussetzungen keine Möglichkeit zu einem Staubbad haben, versuchen dies mit ihren Federn zu tun. Möglicherweise ist ein Grund für das Federpicken der Mangel an Material und geeigneten Bedingungen zum Staubbaden.

e. Haushühner zeigen nach wie vor viele Reaktionen der Raubtierabwehr, wie z. B. "Totstellen", Warnrufe von sich zu geben, schnelles Weglaufen vor Gefahr und heftiges Wehren und Vokalisieren, wenn sie gefangen werden. Solche Verhaltensreaktionen können von physiologischen Alarmreaktionen begleitet oder durch sie ersetzt werden.

f. Haushühner zeigen auch noch Balzverhalten, wenn beide Geschlechter in einem Bestand vertreten sind. Viele Hybridrassen weisen jedoch ein eingeschränktes Brutverhalten auf. Alle Hennen zeigen aber Elemente normalen Nist- und Eiablageverhaltens: Prüfung des Nestplatzes, Nestbau, Sitzprobe, vermehrte Fortbewegung, Lautgebung vor der Eiablage, Legebewegungen, Stehen und Gackern. Das gesamte Repertoire wird nur gezeigt, wenn ein angemessener Nestplatz, wie z. B. ein abgeschlossenes Nest, zur Verfügung steht. Ist dies nicht der Fall, so treten diese Verhaltensweisen in abgeschwächter Form auf und Verhaltensanomalien, wie z. B. langes stereotypes Herumlaufen, können auftreten.

BETREUUNG UND INSPEKTION

Artikel 3

1. Jede Person, der Geflügel gehört oder die zur Zeit Geflügel hält und jede, die mit Geflügelhaltung zu tun hat, muß gemäß ihren Aufgaben sicherstellen, daß alles getan wird, um die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere zu schützen.
2. Die Tiere müssen von ausreichend viel Personal, mit angemessenen Kenntnissen über Geflügel und das entsprechende Haltungssystem, versorgt werden, um:
 - (a) feststellen zu können, ob sich die Tiere in einem guten Gesundheitszustand befinden;
 - (b) die Bedeutung von Verhaltensänderungen verstehen zu können;
 - (c) erkennen zu können, ob die gesamte Umgebung für Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere geeignet ist.
3. In Übereinstimmung mit Artikel 17 soll nur sachkundiges Personal, das unter der direkten Aufsicht des Tierhalters steht, die Tiere einfangen, und nur mit ihnen umgehen.
4. Die Größe oder Dichte des Bestandes soll nicht zu groß sein. Ein großer Bestand darf nur aufgebaut werden, sofern sichergestellt ist, daß der Tierhalter das Wohlbefinden der Tiere sicherstellen kann.

Artikel 4

1. Um eine positive Beziehung zwischen Mensch und Tier zu entwickeln, muß eine Annäherung an das Tier gleich von den ersten Tagen an häufig und in ruhiger Art und Weise erfolgen, so daß es nicht unnötig erschreckt wird.
2. Junge Tiere sollen in geeigneter Weise bereits Erfahrungen mit späteren Haltungsmethoden (z. B. besondere Fütterungs- und Tränksysteme) und den Umweltbedingungen (z. B. natürliches Licht, Sitzstangen, Einstreu) machen können, damit sie sich an die Haltungssysteme anpassen können.

Artikel 5

Geflügel, das zu landwirtschaftlichen Zwecken gehalten wird, darf nicht für andere Zwecke einschließlich öffentlichen Veranstaltungen oder Vorführungen verwendet werden, wenn dies seiner Gesundheit und seinem Wohlbefinden schaden kann.

Artikel 6

1. Die Herde oder die Gruppe muß mindestens einmal täglich gründlich kontrolliert werden, vorzugsweise häufiger, dabei ruhig und nur mit der Störung, die notwendig ist, um den physischen Zustand der Tiere zu überwachen. Zu diesem Zweck muß eine Lichtquelle zur Verfügung stehen, die so stark ist, daß jedes Tier deutlich zu sehen ist. Solche Kontrollen müssen unabhängig von automatischen Überwachungssystemen erfolgen.
2. Bei der gründlichen Kontrolle der Geflügelherde oder der Tiergruppe ist dem körperlichen Zustand, den Bewegungen, der Atmung, dem Zustand des Gefieders, Augen, Haut, Schnabel, Beinen, Füßen und Krallen sowie gegebenenfalls des Kammes und des Kehllappens besondere Aufmerksamkeit zu schenken; ebenfalls ist auf das Vorhandensein von Ektoparasiten, den Zustand der Exkremente, den Futter- und Wasserverbrauch, das Wachstum und - in der Legezeit - auf die Legeleistung zu achten. Erforderlichenfalls müssen die Tiere zur Bewegung veranlaßt werden. Eine Einzeluntersuchung muß nur bei den Tieren vorgenommen werden, bei denen die allgemeine Kontrolle dieses Erfordernis ergibt.
3. Die Sterblichkeits-, Merzungs- und, wenn möglich, Morbiditätsrate sind zu verfolgen. Autopsien sollen regelmäßig durchgeführt werden. Über alle Ergebnisse soll Buch geführt werden.

Artikel 7

1. Bei der Kontrolle muß berücksichtigt werden, daß das gesunde Tier seinem Alter, seiner Rasse und seinem Typ entsprechende Lautäußerungen und Aktivitäten, klare, glänzende Augen, eine gute Körperhaltung, lebhafte Bewegungen bei entsprechender Störung, saubere gesunde Haut, ein intaktes Gefieder, intakte Beine und Füße eine effektive Fortbewegung sowie aktives Freß- und Trinkverhalten aufweist.
2. Bei Tieren, die keinen gesunden Eindruck machen oder bei Tieren, die Verhaltensänderungen aufweisen, muß der Tierbetreuer unverzüglich Schritte zur Ermittlung der Ursache ergreifen und geeignete Abhilfemaßnahmen treffen. Wenn die umgehenden Maßnahmen des Tierhalters nicht wirksam sind, muß ein Tierarzt zu Rate gezogen und gegebenenfalls sachkundiger Rat bezüglich sonstiger relevanter technischer Faktoren eingeholt werden. Geht die Ursache auf einen Umwelt-

faktor innerhalb der Produktionseinheit zurück, die nicht unbedingt sofort behoben zu werden braucht, so sollte dies dann erfolgen, wenn der Stall geräumt ist und bevor die nächste Tiergruppe eingestallt wird.

3. Verletzte, kranke oder leidende Tiere müssen umgehend behandelt und gegebenenfalls vom übrigen Bestand in dafür verfügbaren Einrichtungen getrennt oder gemäß Artikel 22 getötet werden.

AUSLÄUFE, GEBÄUDE UND AUSRÜSTUNGEN

Artikel 8

1. Bei der Planung neuer oder Veränderung alter Stallungen für Geflügel soll sachkundiger Rat in bezug auf Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere eingeholt werden.

2. Neue Haltungsmethoden, Ausrüstungen oder Stallungen sollen unter dem Aspekt von Gesundheit und Wohlbefinden für die Tiere eingehend geprüft werden. Werden Prüfungen durchgeführt, dürfen neue Verfahren erst Eingang in die landwirtschaftliche Praxis finden, wenn sie für zufriedenstellend befunden worden sind.

Artikel 9

Bei der Planung von Geflügelställen soll ein geeigneter Standort gewählt werden, wobei Gefahren durch äußere Umweltfaktoren wie z. B. Lärm, Licht, Vibration, Luftverschmutzung und Raubtiere zu berücksichtigen sind. Wenn möglich sollten natürliche Gegebenheiten dazu benutzt werden, den Tieren Schutz vor Raubtieren und widrigen Witterungsbedingungen zu bieten.

Artikel 10

1. Planung, Konstruktion und Wartung von Ausläufen, Gebäuden und Ausrüstungen für Geflügel müssen dergestalt sein, daß sie:

- die Erfüllung der wesentlichen biologischen Erfordernisse und die Erhaltung der Gesundheit ermöglichen;
- die Betreuung der Tiere erleichtern;
- die Erhaltung guter Hygienebedingungen und Luftqualität leicht ermöglichen;
- Schutz vor Raubtieren und widrigen Witterungsbedingungen bieten;
- die Gefahr von Krankheiten, Störungen, die sich durch Verhaltensänderungen äußern, traumatischen Verletzungen, gegenseitig beigebrachten Verletzungen und, soweit wie möglich, Verunreinigungen durch Exkreme begrenzen;

- keine scharfen Kanten, Unebenheiten und Materialien aufweisen, die die Tiere verletzen können;
- eine mühelose gründliche Kontrolle aller Tiere ermöglichen.

Es müssen Anstrengungen unternommen werden, den Tieren angemessene Einrichtungen zu bieten, in denen sie die unterschiedlichen Verhaltensweisen, die unter "Biologische Merkmale des Haushuhns" beschrieben sind, ausüben können.

2. Konstruktion und Wartung von Gebäuden für Geflügel müssen dergestalt sein, daß eine Brandgefahr auf ein Mindestmaß herabgesetzt wird. Die Materialien sollen feuerfest oder feuerabweisend sein; alle erforderlichen Maßnahmen müssen getroffen werden, um sofortige Reaktionen zum Schutz der Tiere zu ergreifen; z. B. Einbau eines Alarmsystems, Ausarbeitung eines Evakuierungsplans für die Tiere. Elektrische Ausrüstungen und Kabel müssen gut installiert und gewartet sein.

3. Ausläufe und Gebäude müssen so konstruiert und so unterhalten werden, daß:

- das Eindringen von Nagetieren, Wildvögeln und Insekten vermieden wird;
- ein Befall mit Endo- oder Ektoparasiten verhindert wird bzw. eine Behandlung möglich ist.

4. In Geflügelställen müssen Böden und Sitzstangen so konstruiert und beschaffen sein, daß sie bei den Tieren kein Unwohlsein, keine Schmerzen und keine Verletzungen verursachen, sie müssen insbesondere für die Vorderzehen eines jeden Fußes genügend Halt bieten; darüber hinaus müssen die Stangen lang genug sein, damit alle Tiere gleichzeitig darauf sitzen können. Der Boden ist ausreichend trocken und die Sitzstangen sind ausreichend sauber zu halten.

5. Das Geflügel muß Zugang zu Substrat von guter Qualität haben, um Staubbäder nehmen zu können und um gesundheitliche Probleme zu vermeiden, insbesondere Fuß-, Bein- und Brustverletzungen. Dies gilt jedoch nicht für Tiere, die in Käfigbatterien gehalten werden, für die die Verwendung von Einstreu bisher noch nicht entwickelt worden ist.

6. Fütterungs- und Trinkvorrichtungen sind so zu planen, zu bauen, anzubringen, zu betreiben und zu warten, daß:

- ein Verschütten oder eine Verschmutzung von Futter und Wasser auf ein Mindestmaß herabgesetzt wird;
- die Tiere ausreichend Zugang hierzu haben, um unnötige Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Tieren zu vermeiden;
- den Tieren keine Verletzungen zugefügt werden;

- sie bei jedem Wetter einsatzbereit sind;
- eine Überwachung des Wasser- und gegebenenfalls Futtermittelsverbrauchs möglich ist.

MANAGEMENT

Artikel 11

1. Bei der Begründung oder Erneuerung eines Bestandes soll die Wahl der Rasse und der Zuchtlinie im Hinblick auf eine Verminderung von Problemen in bezug auf Wohlbefinden und Gesundheit erfolgen.
2. Maßnahmen sind zu ergreifen, um Aggression und Streß auf ein Mindestmaß herabzusetzen, insbesondere bei der Bildung neuer Gruppen, jedoch auch um sicherzustellen, daß die Stabilität der Gruppe aufrechterhalten wird.
3. Die Raumzuteilung für die Tiere soll gemäß ihren Ansprüchen an die gesamte Umgebung, ihrem Alter, Geschlecht, Lebendgewicht, ihrer Gesundheit und ihrem Bedarf, bestimmte Verhaltensweisen zu zeigen, erfolgen. Dabei muß auch die Größe der Gruppe berücksichtigt werden. Die Besatzdichte darf nur so hoch sein, daß sie nicht zu Verhaltens- oder anderen Störungen oder Verletzungen führt.
4. Die Tiere sind so zu halten, daß sie sich selbst sauber halten können.
5. Der routinemäßige oder systematische Einsatz von Medikamenten zur Behebung schlechter Hygienebedingungen oder Haltungsmethoden ist nicht zugelassen.

Artikel 12

1. Die Geflügelställe sollen so gewartet werden, daß die Innentemperatur, die Luftgeschwindigkeit, die relative Luftfeuchtigkeit, der Staubgehalt der Luft und die sonstigen Luftverhältnisse keine nachteiligen Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere haben. Die Besatzdichte ist bei der Einstallung eines Geflügelbestands gemäß den Lüftungsmöglichkeiten in den Gebäuden zu beurteilen, damit angemessene Temperaturen gehalten werden können, um Hitzestress, insbesondere in der warmen Jahreszeit, zu vermeiden. Darüber hinaus sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, wie Kühlung der Gebäude, wenn es übermäßig heiß ist.
2. Die Lüftungsanlage und die Einrichtungen zur Lagerung und Aufbereitung von Einstreu und Kot müssen so konstruiert sein, gewartet und betrieben werden, daß die Tiere Gasen wie z. B. Ammoniak, Schwefelwasserstoff, Kohlendioxyd, Kohlenmonoxid nicht in Konzentrationen ausgesetzt sind, die den Tieren Unbehagen verursachen oder schädlich für deren Gesundheit sind.

3. Bei automatischen oder sonstigen mechanischen Lüftungsanlagen muß ein wirksames Alarmsystem installiert sein. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um auch im Falle eines Strom- oder Geräteausfalls weiterhin eine angemessene Belüftung sicherzustellen.
4. Wenn Gebäude abgeschlossen werden müssen, ist sicherzustellen, daß im Notfall dennoch ein schneller Zugang möglich ist.

Artikel 13

Soweit durchführbar, muß der Geräuschpegel auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden. Ständiger oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Lüftungsventilatoren, Futterautomaten und sonstige Einrichtungen müssen so konstruiert sein, angebracht, betrieben und gewartet werden, daß sie sowohl unmittelbar innerhalb des Stalles als auch indirekt auf Grund der Bauweise des Stalles den geringstmöglichen Lärm verursachen.

Artikel 14

1. In allen Gebäuden muß ausreichend Licht vorhanden sein, damit sich die Tiere gegenseitig sehen und deutlich gesehen werden können, ihre Umgebung sehen und ein normales Aktivitätsniveau zeigen können. Daher ist eine Mindestbeleuchtung von 20 Lux, auf Augenhöhe der Hühner, gemessen in drei Ebenen, die jeweils im rechten Winkel zueinander stehen, empfehlenswert. Soweit möglich, muß eine natürliche Lichtquelle vorhanden sein. In diesem Fall sollen Fenster so angeordnet werden, daß das Licht gleichmäßig in den Stall fällt.
2. Nach den ersten Tagen der Anpassung muß die Beleuchtung so beschaffen sein, daß Gesundheits- und Verhaltensprobleme vermieden werden. Sie hat daher einem 24-Stunden-Rhythmus zu folgen, der eine ausreichende ununterbrochene Dunkelperiode einschließt, als Richtwert etwa ein Drittel des Tages, damit die Tiere ruhen können und Probleme wie Immunsuppression und Augenanomalitäten vermieden werden.
3. Beim Ausschalten der Beleuchtung sollte eine angemessene Dämmerlichtphase gewährt werden, damit sich die Tiere ruhig und ohne sich zu verletzen hinlegen können.

Artikel 15

1. Alle Tiere müssen jeden Tag geeigneten Zugang zu angemessenem, nährstoffreichem, ausgewogenem und hygienisch einwandfreiem Futter und jederzeit Zugang zu genügend Wasser zu-friedenstellender Qualität haben. Bei Tieren mit Problemen mit der Futter- oder Wasseraufnahme, müssen Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 3 getroffen werden.

Plötzliche Änderungen der Futterart oder -menge ebenso wie der Fütterungsverfahren sind zu vermeiden; es sei denn, es handelt sich um einen Notfall. Fütterungsmethoden und Futterzusätze, die zu Verletzungen oder Leiden führen, sind nicht zugelassen.

2. Die Bestimmungen in Absatz 1 finden bei therapeutischer oder prophylaktischer Behandlung, die von einem Tierarzt angeordnet wurde, keine Anwendung.

Artikel 16

Alle automatischen oder sonstigen mechanischen Ausrüstungen, von denen Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere abhängen, müssen mindestens einmal täglich kontrolliert werden. Werden Mängel festgestellt, müssen diese sofort behoben oder - falls dies nicht möglich ist - andere geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung von Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere getroffen werden, bis der Fehler behoben werden kann.

Artikel 17

1. Vor einem Transport soll den Tieren kein Futter oder Wasser entzogen werden, es sei denn, sie werden zum Schlachthof transportiert, der in der Nähe des Produktionsortes liegt.

2. Alle Anstrengungen sollen unternommen werden, um den Sammelzeitpunkt der Tiere mit den Produktionserfordernissen im Schlachthof zu koordinieren, damit die Zeit, die die Tiere in Behältnissen verbringen, begrenzt wird.

3. Bevor die Tiere eingefangen werden, müssen sämtliche Behinderungen durch Bauteile und Ausstattungsgegenstände, vor allem scharfe Ecken und Kanten, entfernt werden. Die Türen von Käfigbatterien müssen ganz zu öffnen und so breit wie möglich sein, um eine Verletzung der Tiere beim Verladen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Besondere Vorsicht ist beim Fangen der Tiere geboten, um Panik und als Folge davon Verletzungen oder Ersticken der Tiere zu vermeiden. Dies erfolgt z. B. durch Minderung der Lichtintensität oder Benutzung von Blaulicht.

4. Beim Fangen der Tiere im Stall ist besonders darauf zu achten, daß kein Tier hierbei oder durch die Ausrüstung verletzt wird. Vor allem dürfen die Tiere nicht mit dem Kopf nach unten getragen werden und müssen in jedem Fall an beiden Beinen gehalten werden. Sie sind vorsichtig zu halten, um Beinverletzungen zu vermeiden. Es ist darauf zu achten, daß Kopf und Flügel nicht an harte Gegenstände stoßen.

Strecken, auf denen die Tiere getragen werden, sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, z. B. dadurch, daß die Transportbehältnisse so nah wie möglich zu den Tieren gebracht werden.

5. Hennen, die in Käfigbatterien gehalten werden, sind besonders anfällig für Knochenbrüche. Sie sind einzeln aus dem Käfig zu holen, wobei sie unter der Brust zu stützen sind.
6. Um die Tiere vor Schaden zu bewahren, sollen Transportbehältnisse mit großen Öffnungen verwendet werden. In der Zeit, in der sich Tiere in den Behältnissen befinden, sind sie vor schlechten Witterungsbedingungen und extrem warmen oder kalten Bedingungen zu schützen.
7. Anstrengungen sollen unternommen werden, um die Entwicklung und den Einsatz verbesserter Fang- und Transportsysteme für große Zahlen von Geflügel im Hinblick auf die Überwindung der zur Zeit bestehenden Tierschutzprobleme zu fördern.

Artikel 18

1. Jene Teile des Stalles, mit denen die Tiere in Berührung kommen, müssen jedesmal, nachdem der Stall geräumt worden ist und bevor neue Tiere eingestallt werden, gründlich gesäubert und gegebenenfalls desinfiziert werden. Solange sich Geflügel im Stall befindet, müssen die Innenflächen und alle Ausrüstungen in ausreichendem Maße sauber gehalten werden.
2. Tote Tiere müssen unverzüglich und auf hygienische Weise gemäß der geltenden Gesetzgebung entfernt werden.

Artikel 19

Gegen mögliche Gefährdungen durch Raubtiere, sind ggf. Maßnahmen zur Reduzierung der Gefahr in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht und anderen Rechtsinstrumenten zum Schutz von Tieren oder zur Erhaltung bedrohter Arten zu ergreifen.

ÄNDERUNG DES GENO- ODER PHÄNOTYPS

Artikel 20

1. Zucht oder Zuchtprogramme, die bei den betreffenden Tieren Leiden oder Verletzungen verursachen oder verursachen können, dürfen nicht durchgeführt werden. Insbesondere Tiere, deren Genotyp zu Produktionszwecken verändert wurde, dürfen nicht unter kommerziellen Zuchtbedingungen gehalten werden, es sei denn, wissenschaftliche Studien über das Wohlbefinden der Tiere haben bewiesen, daß die Tiere unter solchen Bedingungen gehalten werden können, ohne daß ihre Gesundheit oder ihr Wohlbefinden Schaden nehmen.

2. Bei Zuchtprogrammen soll nicht nur auf Produktionskriterien geachtet, sondern ein besonderes Augenmerk auf Kriterien gelegt werden, die zur Verbesserung des Wohlbefindens und der Gesundheit der Tiere beitragen. Deshalb soll die Erhaltung oder Entwicklung von Rassen oder Zuchtlinien gefördert werden, bei denen Tierschutzprobleme (z. B. Aggressivität oder Federpicken) begrenzt oder vermindert werden.

Artikel 21

1. Im Sinne dieser Empfehlung bedeutet "Eingriff am Tier" ein Verfahren, das zu anderen als therapeutischen Zwecken durchgeführt wird und zur Schädigung oder zum Verlust eines reizempfindlichen Körperteils, zur Veränderung der Knochenstruktur oder zu starken Schmerzen und Leiden führt.

2. Eingriffe an Geflügel sind grundsätzlich verboten; Maßnahmen sind zu treffen, um die Notwendigkeit solcher Verfahren zu verhindern, indem ungeeignete Umweltfaktoren oder Betreuungssysteme geändert und geeignete Rassen und Zuchtlinien ausgewählt werden.

Reichen diese Maßnahmen nicht aus, um Leiden der Tiere zu verhindern, können Ausnahmen zu diesem Verbot von Fall zu Fall durch die zuständigen Behörden nur hinsichtlich folgender Verfahren gemacht werden:

- Entfernung der Schnabelspitze;
- bei Hahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden, das Absetzen des krallentragenden letzten nach hinten gerichteten Zehengliedes und Innenzehgliedes innerhalb der ersten 72 Stunden nach dem Schlüpfen;
- Stutzen (teilweise Entfernung) des Kamms innerhalb der ersten 72 Stunden nach dem Schlüpfen.

3. In Abweichung von Absatz 2 kann die chirurgische Kastration geduldet werden, wenn es sich um eine seit langem bestehende Tradition handelt, die nach nationalem Recht zulässig ist.

Maßnahmen sind zu ergreifen, um die Bedingungen zu verbessern, unter denen chirurgische Kastrationen zur Zeit erfolgen. Insbesondere müssen diese unter Einsatz eines Narkosemittels von einem ausgebildeten Operateur unter tierärztlicher Aufsicht entsprechend etablierter Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie gemäß der nationalen Gesetzgebung durchgeführt werden.

4. Da diese Eingriffe mit Schmerzen für die Tiere verbunden sind, sollen, solange sie erfolgen, Anstrengungen unternommen werden, um Anästhesie- und Analgesiemethoden zu entwickeln, die die Schmerzen lindern.
5. Ausnahmen von dem allgemeinen Eingriffsverbot nach Absatz 2 und 3 müssen regelmäßig von jeder betroffenen Vertragspartei überprüft werden, um festzustellen, ob sie beibehalten werden sollen. Der Ständige Ausschuß muß über Verbesserungen auf diesem Gebiet regelmäßig unterrichtet werden.
6. Die Verwendung von Sichtblenden ("Brillen") darf nur für einen begrenzten Zeitraum auf tierärztlichen Rat erlaubt werden. Diese dürfen die Sicht nicht ganz nehmen. Sichtblenden, bei denen die Nasenscheidewand durchstoßen oder verletzt wird oder bei denen die Gefahr besteht, daß sie sich verfangen und das Tier verletzen, sowie die Verwendung von Kontaktlinsen und das Ausrufen von Federn bei lebenden Tieren dürfen niemals zugelassen werden.

TÖTUNG

Artikel 22

1. Ist das Geflügel so krank oder verletzt, daß eine Behandlung nicht länger möglich ist und ein Transport zusätzliches Leiden für die Tiere bedeuten würde, müssen die Tiere vor Ort getötet werden. Dies darf nicht mit unnötigen Schmerzen, Aufregung oder anderem Leiden verbunden sein und muß unverzüglich von einer mit den Tötungsverfahren erfahrenen Person vorgenommen werden, außer im Notfall, wenn eine solche Person nicht unmittelbar verfügbar ist.
2. Die angewandten Methoden müssen entweder:
 - a. zur sofortigen Bewußtlosigkeit und zum Tod führen oder
 - b. das Tier unverzüglich unempfindsam für Schmerzen und Leiden machen, bis der Tod eintritt, oder
 - c. zum Tod des narkotisierten oder effektiv betäubten Tieres führen.

Ertränken oder Ersticken sind verboten.

In Anhang III, Nummer 2 und 3 sind die Methoden beschrieben, die zum Töten unerwünschter Küken und Embryonen in Brutbetrieben verwendet werden dürfen.

3. Die für die Tötung verantwortliche Person muß dafür sorgen, daß für jedes Tier die Anforderungen von Nummer 2 erfüllt werden und daß das Tier tot ist.

ZUSATZBESTIMMUNG

Artikel 23

Diese Empfehlung, insbesondere die Anhänge, ist innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten zu überprüfen und gegebenenfalls insbesondere aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu ändern.

ANHANG I *

ZUSATZBESTIMMUNGEN FÜR LEGEHENNEN

A. **ZUSATZBESTIMMUNGEN FÜR GEFLÜGEL, DAS IN BATTERIEKÄFIGEN ZUR PRODUKTION VON EIERN FÜR DEN KONSUM GEHALTEN WIRD**

Im Sinne dieser Empfehlung bedeutet ein "Batteriekäfig-System" eine Anordnung von Käfigen für Legehennen in einer oder mehreren Reihen auf einer oder mehreren Ebenen in einem Gebäude. Als "Käfig" wird ein Behältnis für die Haltung einer oder mehrerer Legehennen bezeichnet.

1. Ein Stallsystem, das mehr als drei Käfigebenen umfaßt, darf nur verwendet werden, wenn geeignete Vorrichtungen oder Maßnahmen eine mühelose Überprüfung aller Ebenen ermöglichen.
2. Ungeachtet des verwendeten Käfigtyps müssen alle Tiere soviel Bewegungsfreiheit haben, daß sie ohne Schwierigkeiten normal stehen und sich umdrehen können. Sie müssen auch genügend Raum haben, um sich entweder auf einer Stange niederzulassen oder sich hinsetzen zu können, ohne von anderen Tieren gestört zu werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Bestimmungen zu überprüfen, wenn dies angesichts weiterer Erfahrungen und neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse wünschenswert erscheint.
3. Die Käfige müssen ausreichend hoch und so konstruiert sein, daß es den Tieren möglich ist, normal zu stehen.
4. Sämtliche Böden müssen so ausgeführt, eingebaut und instand gehalten werden, daß Leiden oder Verletzungen der Tiere vermieden werden; ferner müssen sie den nach vorn gerichteten Zehen beider Ständer geeigneten Halt bieten.
5. Sämtliche Tiere müssen gleichzeitig fressen können.
6. Sämtliche Tiere müssen zu mindestens zwei Nippeltränken oder Trinknapfen, deren Plazierung nicht zu aggressivem Verhalten anregt, oder zu einem Wassertrog Zugang haben, der über die gesamte Käfigbreite reicht.

* Diese Zusatzbestimmungen für Legehennen sind seit 1986 nicht geändert worden.

7. Da die Haltung von Legehennen in Batteriekäfigen in bestimmten Fällen zu unnötigem Leiden bei diesen Tieren führen kann, sollen bei der Planung und Konstruktion sowie beim Umbau von Ställen Anstrengungen unternommen werden, um vorhandene Haltungssysteme zu verbessern und neue Systeme zu entwickeln und einzusetzen, die den verhaltensmäßigen und physiologischen Bedürfnissen der Tiere Rechnung tragen; insbesondere sind Haltungssysteme zu entwickeln, in denen den Tieren mehr Platz, eine weniger reizarme Umgebung sowie Legenester und Sitzstangen zur Verfügung stehen.

B. ZUSATZBESTIMMUNGEN FÜR LEGEHENNEN, DIE IN ANDEREN INTENSIVHALTUNGSSYSTEMEN ZUR PRODUKTION VON EIERN FÜR DEN KONSUM GEHALTEN WERDEN

Im Sinne dieser Empfehlung umfassen andere intensive Haltungssysteme - bei denen es sich nicht um Batteriekäfig-Systeme handelt - Haltungssysteme, die folgende Merkmale aufweisen:

- i. Einstreu (wie z. B. Sägespäne, Stroh, Sand, Torf usw.)
- ii. Latten-, Plastik- oder Drahtrostböden
- iii. Kombinationen aus i und ii

mit oder ohne Sitzstangengerüsten.

1. Bei der Festlegung der Besatzdichte müssen Rasse, Haltungssystem, Zuchtlinie oder Typ der Tiere, Bestandsgröße, Temperatur, Lüftung und Beleuchtung sowie die Anzahl der in der dritten Dimension vorhandenen Sitzstangen oder anderer geeigneter Einrichtungen berücksichtigt werden.

Die Besatzdichte muß so gewählt werden, daß bei den Tieren keine offensichtlichen Leiden oder Verletzungen auftreten.

2. Für alle Hennen müssen geeignete Sitzstangen ohne scharfe Kanten zur Verfügung stehen.
3. Geeignete Legenester müssen zur Verfügung stehen.
4. Wird Futter nicht ad libitum angeboten, so muß genügend Raum vorhanden sein, der allen Tieren die gleichzeitige Futteraufnahme gestattet.
5. In den Fällen, in denen die Tiere von beiden Seiten aus einem ungeteilten Trog fressen, soll soviel Raum verfügbar sein, daß ein übermäßiger Konkurrenzkampf der Tiere vermieden wird.

C. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR LEGEHENNEN IN AUSLAUFHALTUNG

1. Geflügelbestände und mobile Geflügelställe sollten in angemessener Regelmäßigkeit umgesetzt werden, um eine Verschlammung und/oder Kontaminierung des Bodens durch Organismen zu vermeiden, die Krankheiten in einem Ausmaß verursachen oder übertragen können, durch die die Gesundheit des Geflügels ernstlich gefährdet wird.
2. Vorsichtsmaßnahmen sollten getroffen werden, um die Tiere gegen Raubtiere, Hunde und Katzen zu schützen.

3. Wenn nötig, sollte stets ein Unterstand gegen Regen, Sonne und Kälte zur Verfügung stehen. Exponierte Stellen sollten mit einem Windschutz versehen sein.

4. Werden die Tiere in Ställe umgesetzt, sollten Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um Überfüllung und Ersticken, insbesondere in den ersten Nächten, zu vermeiden. Bei Tageslicht sollten die Tiere nicht zu lange im Stall gehalten werden, oder bei Stallhaltung nicht der direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt sein.

5. Futter und Wasser sollten niemals abgestanden oder verschmutzt sein. Bei Frost sollte der Wasserversorgung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

ANHANG II

ZUSATZBESTIMMUNGEN FÜR HÜHNER, DIE ZUR FLEISCHPRODUKTION GEHALTEN WERDEN

A. ZUSATZBESTIMMUNGEN FÜR ZUCHTTIERE

1. Eine angemessene Anzahl an Hähnen sollte vorhanden sein, um aggressives Verhalten, das zu Verletzungen bei Hennen oder Hähnen führen kann, zu vermeiden.
2. Die Tiere müssen Zugang zu Einstreu haben, damit sie picken, scharren und staubbaden können.
3. Die Tiere müssen Zugang zu Sitzstangen haben, die so konstruiert sind und gewartet werden, daß Fußschäden vermieden werden. Sie müssen lang genug sein, damit alle Tiere nachts darauf Platz finden.
4. Eine angemessene Anzahl von geeigneten Legenestern muß zur Verfügung stehen.
5.
 - a. Die Bestimmungen 2, 3 und 4 finden auf für Testprogramme in Käfigen gehaltene Zuchttiere keine Anwendung.
 - b. In den Fällen, die nicht unter a. fallen, bei denen Käfige, die nicht den Bestimmungen 2, 3 und 4 entsprechen, für Zuchttiere benutzt werden, können diese solange verwendet werden, bis sie abgenutzt sind oder anderweitig nutzlos werden.
 - c. Wo immer möglich müssen Einstreu, Stangen und Nester zur Verfügung stehen.
6. Um Motivationskonflikte bei den Tieren zu vermeiden, darf die Fütterung nicht mit der Haupteiablagezeit zusammenfallen.

Die Futtermenge darf nicht so gering sein, daß die Tiere darunter leiden (siehe Artikel 15).

Zuchtprogramme sind darauf auszurichten, daß die Notwendigkeit einer starken Futterrestriktion vermieden wird.

7. Im Hinblick auf die Bedeutung für das Wohlbefinden der Tiere müssen die Zuchtprogramme auch auf eine Verbesserung der Gesundheit der Nachkommenschaft abzielen, indem:

- Bewegungsprobleme
- Federpicken
- Eierstock- oder Eileiterentzündungen
- aggressives Verhalten

vermieden werden.

B. ZUSATZBESTIMMUNGEN FÜR JUNGMASTGEFLÜGEL

1. Die Besatzdichte ist so zu wählen, daß während der gesamten Haltung der Tiere:

- alle Tiere Futter und Wasser leicht erreichen können;
- die Tiere sich bewegen und normale Verhaltensmuster ausüben können (z. B. staubbaden und mit den Flügeln schlagen)
- jedes Tier, das sich von einer eng belegten zu einer freien Fläche bewegen möchte, die Möglichkeit dazu hat.

Darüber hinaus sind die Vertragsparteien aufgerufen, Forschung zu fördern, die auf eine Festlegung tiergerechter Produktionsbedingungen abzielt. Um insbesondere Bewegungsprobleme zu vermeiden, soll Forschung betrieben werden, um eine optimale Besatzdichte für Jungmastgeflügel festzulegen.

2. Die Tiere müssen Zugang zu Einstreu haben, damit sie picken, scharren und staubbaden können.

3. Bei Intensivhaltung sollen Futter- und Wasserbehälter so angeordnet werden, daß kein Tier mehr als 3 m zurücklegen muß, um fressen und trinken zu können.

Bei hohen Besatzdichten muß diese Strecke verkürzt werden.

4. Im Hinblick auf die Bedeutung eines normalen Gleichgewichts zwischen der Entwicklung von Skelett und Muskulatur für das Wohl der Tiere sollen:

- Zuchtprogramme auch auf eine Vermeidung von Bewegungsproblemen abzielen;
- Betreuungsmaßnahmen dem Auftreten von Beinproblemen vorbeugen; zum Beispiel soll den Tieren in den ersten drei Lebenswochen eine energiearme Nahrung verabreicht werden, und die Tiere sollen zur Aktivität angeregt werden (z. B. durch Lichtregulierung, Anbieten von Tageslicht von den ersten Lebensstunden an, Sitzstangen, geringere Besatzdichte, Verbesserung der Luftzirkulation).

ANHANG III

TÖTEN UNERWÜNSCHTER KÜKEN UND EMBRYONEN IN BRUTBETRIEBEN

1. Küken, die nicht zur Aufzucht bestimmt sind, sind so bald wie möglich, spätestens jedoch bevor sie 72 Stunden alt sind, zu töten.
2. Die Küken sollen mit einem mechanischen Gerät getötet werden, das für diesen Zweck nach der nationalen Gesetzgebung zugelassen und so konzipiert ist und funktioniert, daß alle Küken sofort getötet werden, auch wenn es sich um eine große Anzahl handelt.
3. Gase oder Gasgemische dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn die Verfahren mit Artikel 22 übereinstimmen und nach der nationalen Gesetzgebung zugelassen sind.

Es sind Maßnahmen zu treffen, die einen schnellen Tod sicherstellen und Ersticken unter anderen Tieren verhindern, indem die Tiere nicht übereinander geschichtet werden und die Gaskonzentration überwacht wird.

4. Um alle lebenden Embryonen unverzüglich zu töten, sind alle Brutrückstände unverzüglich mit oben genannten mechanischen Geräten zu behandeln, bzw. jeder lebende Embryo ist umgehend gemäß Artikel 22 zu töten.